

Wie komme ich zu meinem Geld?

Dr.iur. Marc Bernheim, Rechtsanwalt
Prof. Dr.iur. Roger Giroud, Rechtsanwalt
Karl Wüthrich, Rechtsanwalt
Dr.iur. Daniel Hunkeler, Rechtsanwalt

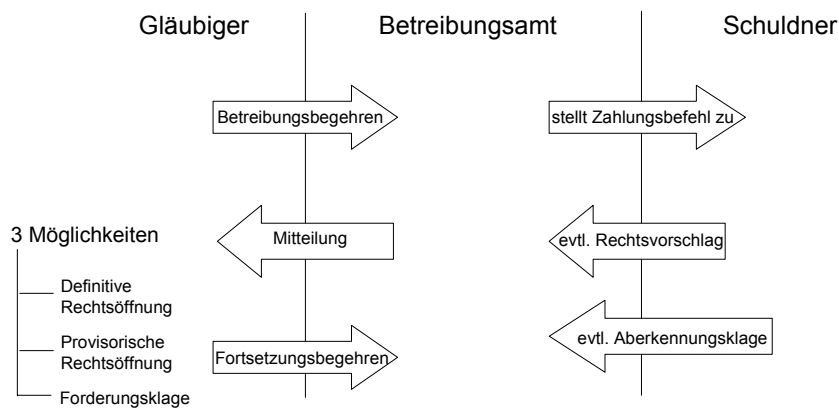
Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

Dr.iur. Marc Bernheim, Rechtsanwalt, Zürich

Betreibung auf Pfändung oder Konkurs: Einleitungsverfahren

(1/3)

Ziel: Rechtliche Prüfung der Forderung und Bewilligung zum Zugriff auf das Vermögen des Schuldners



Betreibung auf Pfändung oder Konkurs: Einleitungsverfahren

(2/3)

1. Betreibungsbegehren des Gläubigers beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners (bei AG: Sitz gemäss Handelsregister). Formular bei jedem Betreibungsamt oder www.schkg.ch
2. Zustellung Zahlungsbefehl durch Betreibungsamt (Aufforderung an Schuldner, innert 20 Tagen zu bezahlen oder innert 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erklären, d.h. sich gegen die Forderung zu wehren)
3. Eventuell: Rechtsvorschlag des Schuldners (bewirkt vorläufige Einstellung der Betreibung; zwingt den Gläubiger, die Forderung vor Gericht geltend zu machen)

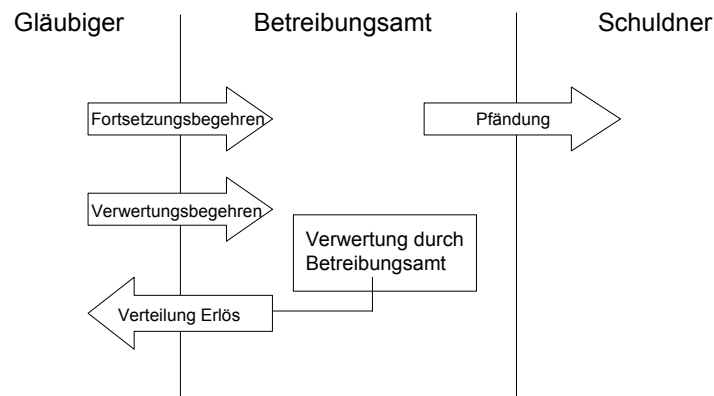
Betreibung auf Pfändung oder Konkurs: Einleitungsverfahren

(3/3)

4. Drei Klagemöglichkeiten des Gläubigers um Rechtsvorschlag zu beseitigen:
 - Definitive Rechtsöffnung (Forderung aus Gerichtsurteil)
 - Provisorische Rechtsöffnung (Schuldenerkennung; öffentliche Urkunde oder Unterschrift des Schuldners)
 - Forderungsklage (ordentliches Gerichtsverfahren)
5. Eventuell: Aberkennungsklage des Schuldners (ordentliches Gerichtsverfahren)
6. Fortsetzungsbegehren des Gläubigers beim Betreibungsamt (Einleitung des Vollstreckungsverfahrens):
 - Betreibung auf Pfändung
 - Konkursbetreibung

Betreibung auf Pfändung: Vollstreckungsverfahren (1/3)

Ziel: Bezahlung der Forderung



Betreibung auf Pfändung: Vollstreckungsverfahren (2/3)

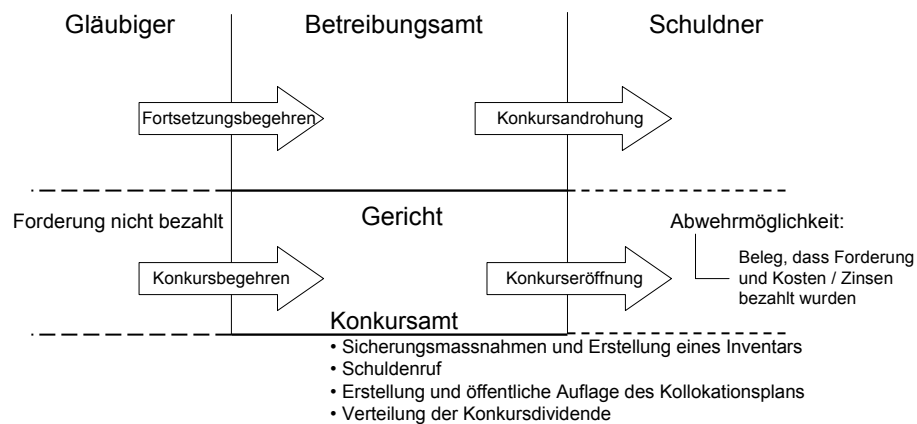
1. Fortsetzungsbegehren des Gläubigers beim Betreibungsamt (frühestens 20 Tage [spätestens 1 Jahr] nach Zustellung des Zahlungsbefehls; bei Rechtsvorschlag, Verlängerung der Frist)
2. Pfändung:
 - Pfändung (Betreibungsamt erstellt Pfändungsurkunde; Sperrwirkung, Missachtung strafbar)
 - Pfandgegenstände: Einkommen bis Existenzminimum, Geld, Wertpapiere, Forderungen gegen Dritte (Bankguthaben), Grundstücke
 - Nicht pfändbar: Gegenstände im Eigentum Dritter, Kompetenzstücke (was der Schuldner zum Leben braucht)
 - Grundsatz: Nicht mehr pfänden als nötig

Betreibung auf Pfändung: Vollstreckungsverfahren (3/3)

3. Verwertungsbegehren des Gläubigers beim Betreibungsamt (frühestens 1 Monat, spätestens 1 Jahr nach Pfändung bei Mobilien; frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach Pfändung bei Immobilien; Friststillstand bei Beschwerden)
4. Verwertung durch Betreibungsamt (öffentliche Versteigerung, ausnahmsweise freihändiger Verkauf). Verteilung Erlös durch Betreibungsamt

Konkursbetreibung: Vollstreckungsverfahren (1/4)

Ziel: Bezahlung der Forderung / Liquidation des Schuldnervermögens



Konkursbetreibung: Vollstreckungsverfahren (2/4)

1. Fortsetzungsbegehren des Gläubigers beim Betreibungsamt (frühestens 20 Tage [spätestens 1 Jahr] nach Zustellung des Zahlungsbefehls; bei Rechtsvorschlag: Verlängerung der Frist), Konkursbetreibung gegen: im Handelsregister eingetragene Firmen, z.B. AG, GmbH und natürliche Personen mit unbeschränkter Haftung
2. Konkursandrohung durch Betreibungsamt (erneute Zahlungsaufforderung an den Schuldner, Frist: 20 Tage)
3. Konkursbegehren des Gläubigers beim Gericht (frühestens 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung; spätestens 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls; bei Rechtsvorschlag: Verlängerung der Frist)

Konkursbetreibung: Vollstreckungsverfahren (3/4)

4. Konkursöffnung durch Gericht (Abwehrmöglichkeit des Schuldners: Beleg, dass Forderung und Kosten / Zinsen bezahlt wurden; falls Zahlungsnachweis erst im Rekurs vor Obergericht: Zusätzliche Anforderung, Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen)
5. Sicherungsmassnahmen und Erstellung eines Inventars durch Konkursamt
6. Schuldenruf durch Konkursamt (öffentliche Aufforderung an Gläubiger und Schuldner des Konkursiten, ihre Forderung bzw. Schulden anzumelden)

Konkursbetreuung: Vollstreckungsverfahren (4/4)

7. Erstellung und öffentliche Auflage des Kollokationsplans durch Konkursverwaltung (Einteilung der Forderungen in Klassen, Forderungen aus dem Geschäftsverkehr in der letzten Klasse)
8. Verwertung der Konkursmasse
9. Verteilung der Konkursdividende gemäss Kollokationsplan

Kosten des Vollstreckungsverfahrens (1/2)

1. Zahlungsbefehl

Streitwert	Gebühr
5'000.--	60.--
50'000.--	90.--
500'000.--	190.--

2. Rechtsöffnung

Streitwert	Gerichtsgebühr	Parteientschädigung*
5'000.--	ca. 200.--	250.-- bis 850.--
50'000.--	ca. 300.--	1'400.-- bis 4'700.--
500'000.--	ca. 500.--	4'700.-- bis 15'400.--

* Die unterliegende Partei zahlt die Anwaltskosten = 2x zählen!!

3. Forderungsklage (ordentliches Gerichtsverfahren)

Streitwert	Gerichtsgebühr	Parteientschädigung
5'000.--	ca. 1'000.--	1'250.-- bis 2'500.--
50'000.--	ca. 5'500.--	7'000.-- bis 14'000.--
500'000.--	ca. 20'000.--	23'500.-- bis 47'000.--

Kosten des Vollstreckungsverfahrens

(2/2)

4. Übrige Kosten der Pfändungsbetreibung

Streitwert	Pfändungsvollzug*	Kollokationsplan	Verwertung
5'000.--	65.--	25.-- bis 100.--	100.--
50'000.--	90.--	25.-- bis 100.--	200.--
500'000.--	190.--	25.-- bis 100.--	1'000.--

* ½ wenn ergebnislos

5. Kosten der Konkursöffnung*

Streitwert	Konkursandrohung	Konkursöffnung
5'000.--	70.--	40.-- bis 500.--
50'000.--	100.--	40.-- bis 500.--
500'000.--	200.--	40.-- bis 500.--

* Im Kanton Zürich ist bei Einreichung des Begehrens ein Kostenvorschuss von CHF 1'800.-- zu leisten.

Hürden im Vollstreckungsverfahren

Prof. Dr.iur. Roger Giroud, Rechtsanwalt

Hürden im Vollstreckungsverfahren

- Ökonomische Hürden
- Gesetzliche Hürden
- Schuldner-Hürden
- Gläubiger-Hürden

Ökonomische Hürden

Aufwand (Zeit und Kosten)

- Betreuungskosten
- Rechtsöffnungskosten
- Konkurskosten
- Gläubigervertreterkosten

Bonität des Schuldners

- Aktuelle Betreuungsauskunft einholen
- Eigentumsvorbehaltsregister einsehen
- Steuerausweis über Schuldner einholen (in Kantonen, welche Steuerauskünfte erteilen, z.B. Kt. Zürich)

Gesetzliche Hürden

Falscher Betreuungsort

- Ehegatten mit getrenntem Wohnsitz
- Einzelfirma
- Zweigniederlassung

Schonzeiten

- Geschlossene Zeiten
- Betreibungsferien
- Rechtsstillstand

Schuldner-Hürden

Kein oder zuwenig pfändbares Vermögen

- Unpfändbare Vermögenswerte
- Beschränkt pfändbares Einkommen
- Berechtigte Drittansprüche

Rechtsvorschlag

Negative Feststellungsklage

Insolvenzerklärung

Nachlassverfahren

Einvernehmliche private Schuldenbereinigung

Einrede des mangelnden neuen Vermögens

Gläubiger-Hürden

- Fristen
- Gläubigerwechsel

Formulare: z. B. Zahlungsbefehl

Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestehensfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Deckung vorzulegen.
Kann der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestehensfrist dadurch nicht gehemmt, in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einweisen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsferien hemmen den Fristenlauf nicht. Fall jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsferienfalls, so wird die Frist bis zum ersten Tage nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie nationale anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, inner Frist Recht vorzubringen, kann er die Adressbehörden um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachlesen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Der Betriebene kann jederzeit vom Gericht die Betreibungsförderung feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 68 und Art. 18a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 73 SchKG).

Bezieht indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschritt bekräftigten Schuldenanerkenntnis, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 63 bis 65 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsverwehrens (Rechtsstiftung) verlangen.

Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gebrachte oder nach Art. 261 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, deshalb bestimmt, was er nicht zu neuem Verlangen genommen hat, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

6. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innerhalb 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1bis SchKG), ausser bei Betreibung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wohnpfändung.

Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, dass Betreibungsamt sei für die Annahmehaltung der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger oder an das Betreibungsamt gemeldet werden. Der Schuldner hat im letzteren Falle die in Art. 19 Abs. 1 der Gebührensverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

Weitere Erläuterungen betr. Güterverbindung oder Gütergemeinschaft

Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreibungshandlungen zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag einlegen, über nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestimmen, sondern nur geltend gemacht werden, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigen- und der Anteil des Schuldners am Gesamtgut habe, so ist der Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen, ansonst auch Bestand und Höhe der Forderung als bestritten gelten.

Darf der Schuldner unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 6 und 10^{bis} SchKantZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag einlegen. Will nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestimmen, sondern nur geltend gemacht werden, dass lediglich das Sondergut der Schuldners habe, so ist der Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen, ansonst auch Bestand und Höhe der Forderung als bestritten gelten.

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 68 SchKG).
Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.

Anfechtbare Handlungen; Strafrecht und Zwangsvollstreckung

lic.iur. Karl Wüthrich, Rechtsanwalt

Anfechtbare Handlungen

Durch eine anfechtbare Handlungen entzogene Vermögenswerte sollen der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger zugeführt werden

Anfechtbare Handlungen:

- Schenkungsanfechtung (Art 286 SchKG)
- Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG)
- Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG)

Klageberechtigung

Gläubiger mit einem provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein

Konkursverwaltung oder Konkursgläubiger

Schenkungsanfechtung

Schenkungen und unentgeltliche Verfügungen

Rechtsgeschäfte mit Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Einräumung von Nutzniessung, Wohnrecht usw.

Handlung im letzten Jahr vor der Pfändung oder Konkursöffnung

Überschuldungsanfechtung

Schuldner ist überschuldet

Bestellung von Sicherheiten ohne vorherige Verpflichtung

Ungewöhnliche Zahlungsmittel

Zahlung einer nicht verfallenen Schuld

**Handlung im letzten Jahr vor der Pfändung oder
Konkurseröffnung**

**Keine Anfechtung wenn Gläubiger nachweist, dass er
Überschuldung nicht gekannt hat und nicht hätte kennen
müssen**

Absichtsanfechtung

Handlung des Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger

Benachteiligungsabsicht des Schuldners

Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht

**Handlung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Pfändung oder
Konkurseröffnung**

Wirkungen

Erworbene Vermögensgegenstände müssen gegen Erstattung der Gegenleistung zur Verwertung zugunsten der Gläubiger zurückgegeben werden

Erhaltene Zahlungen müssen zurückbezahlt werden; die bezahlte Forderung lebt wieder auf

Gutgläubiger Empfänger einer Schenkung: Nur Bereicherung

Fristen

Verwirkung der Klage:

- 2 Jahre nach Ausstellung des Pfändungsverlustscheins
- 2 Jahre nach der Konkurseröffnung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung

Strafbare Handlungen

Betrügerischer Konkurs (Art 163 StGB)

Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art 164 StGB)

Misswirtschaft (Art. 165 StGB)

Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB)

Betrügerischer Konkurs

Voraussetzung: Konkurseröffnung oder Pfändungsverlustschein

Strafmass: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis

Strafbarkeit eines Dritten, der die gleichen Handlungen zum Schaden der Gläubiger ausführt

Gläubigerschädigung

Schuldner vermindert sein Vermögen zum Schaden der Gläubiger durch:

- beschädigen, zerstören, entwerten, unbrauchbar machen
- unentgeltlich veräussern
- ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlagen
- unentgeltlich auf Rechte verzichten

Voraussetzung: Konkursöffnung oder Pfändungsverlustschein

Gläubigerschädigung

Strafmass: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis

Strafbarkeit eines Dritten, der die gleichen Handlungen zum Schaden der Gläubiger ausführt

Misswirtschaft

Schuldner führt auf andere Weise seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbei oder verschlimmert sie durch:

- ungenügende Kapitalausstattung
- unverhältnismässiger Aufwand
- gewagte Spekulationen
- leichtsinniges Gewähren und Benützen von Krediten
- verschleudern von Vermögenswerten
- arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung

Misswirtschaft

Voraussetzung: Konkurseröffnung

Pfändung: Antrag eines Gläubigers

Strafmass: Gefängnis bis 5 Jahre

Bevorzugung eines Gläubigers

Schuldner nimmt im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil der anderen Gläubiger Handlungen vor, wie

- Bezahlung einer nicht verfallenen Schuld
- unübliche Zahlungsmittel
- Sicherstellung einer Schuld ohne vorherige Verpflichtung

Voraussetzung: Konkursöffnung oder Pfändungsverlustschein

Strafmass: Gefängnis

Weitere Straftatbestände

Veruntreuung (Art. 138 StGB)

Betrug (Art. 146 StGB)

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)

Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168 StGB)

Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169 StGB)

Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB)